

Die Aussagedelikte im türkischen Strafrecht*

Neslihan GÖKTÜRK**

Zusammenfassung

Die Tatsache realitätsentsprechend zu klären und dementsprechend zu urteilen ist wichtig für die Gerechtigkeit. Bei der Ermittlungs- und Beurteilungstätigkeit können die Justizbehörden durch falsche Aussagen getäuscht werden. In solchen Fällen kann nicht gerecht verurteilt werden. Diese Lage verursacht die Bildung des Misstrauens in der Öffentlichkeit gegen die Wirksamkeit des Rechts. Aus diesem Grund werden falsche Zeugenaussage (TCK m. 272), Meineid leisten (TCK m. 275), unwahrhaftig begutachten oder übersetzen (TCK m. 276) in dem Bereich "Straftaten gegen die Justiz" im türkischen Strafgesetzbuch geregelt. Der Rechtsgut, der mit diesen Delikten geschützt wird, ist zuerst die Ermittlungs- und die Beurteilungsfunktion des Staates und somit der öffentliche Vorteil in der Wahrheitsfindung.

Schlüsselwörter: Wahrheitsfindung, Straftaten gegen die Justiz, falsche Zeugenaussage, Meineid, unwahrhaftig begutachten oder übersetzen.

Crimes of Expression in Turkish Criminal Law

* Geliş Tarihi: 02.10.2015, Kabul Tarihi: 23.08.2017.

** Asst. Prof., Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht an der juristischen Fakultät der Universität Gazi.

Abstract

In order that justice be done, it is essential that factual background is revealed in a truthful manner. For this reason, it is important that contents of the statements upon which the Court's judgment relied fit the reality. However, it is possible that criminal investigation and prosecution authorities may be misled by false statements. Therefore, the offences of perjury (article 272), false statements on oath (article 275) and false statements by expert witness or translator (article 276) are regulated among the offences against the judicial bodies or court in the Turkish Criminal Code (No. 5237). Essentially, the legal interest protected by these offences is the public's interest in the ascertainment of the truth through the criminal trial which is a function of the government.

Keywords: Search for the (material) truth, offences against the judicial bodies or court, perjury, false statements on oath, false statements by expert witness or translator.

Türk Ceza Hukukunda İfade Suçları

Özet

Adaletin gerçekleşmesi için maddi vakianın gerçeğe uygun şekilde aydınlatılması zorunludur. Bunun için, karara veya hükme dayanak alınan beyanların gerçeğe uygun olması önemlidir. Fakat, ceza muhakemesi sürecinde, soruşturma ve kovuşturma makamlarının yalan beyanlarla yanlış yöne sevk edilmeleri mümkündür. Bu nedenle, yalan tanıklık (TCK m. 272), yalan yere yemin (TCK m. 275) ile gerçeğe aykırı bilirkişilik veya tercümanlık (TCK m. 276) suçları 5237 sayılı TCK'da "adliye karşı suçlar" arasında düzenlenmiştir. Bu suçlarla korunmak istenen hukuki menfaat esas itibarı ile devletin bir fonksiyonu olan yargılama faaliyeti ve maddi gerçeğin ortaya çıkarılmasındaki kamusal yarardır.

Anahtar Kelimeler: Maddi gerçeğin araştırılması, adliye karşı suçlar, yalan tanıklık suçu, yalan yere yemin suçu, gerçeğe aykırı bilirkişilik veya tercümanlık suçu.

I. ALLGEMEINE ERKLÄRUNG

Die "Aussagedelikte" im deutschen Recht wird im türkischen Recht in dem Bereich "**Straftaten gegen die Justiz**" bearbeitet. Falsche Zeugenaussage (TCK m. 272), Meineid leisten (TCK m. 275), unwahrhaftig begutachten oder übersetzen (TCK m. 276) werden nicht in gleichen, sondern in verschiedenen Artikeln, sowie in eigenständigen Straftaten geregelt¹. Diese sind abstrakte Gefährdungsdelikte. Deswegen besteht nicht immer eine Kausalitätsverbindung zwischen der falschen Aussage und dem Urteil.

Bei der Ermittlung der Straftat können die Justizbehörden durch falsche Aussagen getäuscht werden. Diese Delikte verletzen die richtige Ausübung der Untersuchungs- und Beurteilungstätigkeit. In solchen Fällen kann nicht gerecht verurteilt werden. Diese Lage verursacht die Bildung des Misstrauens in der Öffentlichkeit gegen die Wirksamkeit des Rechts. **Der Rechtsgut, der mit diesen Delikten geschützt wird, ist zuerst die Untersuchungs- und die Beurteilungsfunktion des Staates und somit der öffentliche Vorteil in der Wahrheitsfindung.** Das Ziel ist die Sicherstellung, die Wahrheit zu finden, damit die Gerechtigkeit in der richtigen Weise stattfindet. Aus diesem Grund sind diese Delikte in dem Bereich "Straftaten gegen die Justiz" im türkischen Strafgesetzbuch geregelt.

II. FALSCHER ZEUGENAUSSAGE (StGB m. 272)

1. Allgemeine Erklärung

Gemäß § 272. Absatz 1 des türkischen StGB "Wer, als Zeuge vor einer zur Vernehmung von Zeugen im Rahmen einer Ermittlung, wegen einer rechtswidrigen Handlung bei der zuständigen Stelle falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr bestraft."

Gemäß § 272. Absatz 2 "Wer, als Zeuge vor dem Gericht oder vor einer eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständigen Stelle falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft."

¹ Nach den Daten der Generaldirektion für das Strafregister und die Statistik von 2014 sind die Anteile der Straftaten gegen die Justiz (StGB § 267-298) 1,7% unter Berücksichtigung aller Straftaten im Rahmen des Strafgesetzbuches.

Nach § 272 kann sich jemand nur strafbar machen, der als Zeuge falsch aussagt. Der Täter muss die falsche Aussage als Zeuge gemacht haben. Dieses Verbrechen ist **ein echtes Sonderdelikt**, denn die Stellung als Zeuge ist eine besondere persönliche täterbezogene Eigenschaft, welche die Strafbarkeit begründet.

Der Zeuge ist nicht die Partei des Rechtsstreits. Obwohl bei der Vernehmung des Opfers, die Vorschriften über den Zeuge angewendet werden müssen, ist im technischen Sinne der Opfer nicht der Zeuge, weil er die Partei des Rechtsstreites ist². Außerdem müssen laut dem türkischen StPO die Vorschriften über die Vernehmung des Zeugen bei der Vernehmung der Beteiligten im Prozess in Bezug auf das begangene Verbrechen angewendet werden. Aber der Beteiligte ist nicht der Zeuge, denn der Beteiligte ist die Partei des Rechtsstreites³. **Aus diesem Grund ist es nicht möglich, dass dieses Verbrechen von dem Opfer bzw. von dem Beteiligten begangen wurde.**

Die Zeugen sind dazu verpflichtet, wahrheitsgemäße Äußerungen zu tätigen, die Sachlage realitätsentsprechend darzustellen und nichts zu verbergen. **Die Tathandlung ist die Falschaussage oder das Wissen über die Sachlage wohl wissend teilweise oder vollständig zu verstecken. Der Begriff "die Falschaussage" beinhaltet auch die Leugnung der Wahrheit.** Die Falschaussage kann in folgender Weise begangen werden⁴:

² Yargıtay 9. CD, 20.2.2013, E. 2012/11127, K. 2013/2434; **Centel**, Nur / **Zafer**, Hamide, Strafprozessrecht, 12. Auflage, Beta Verlag, İstanbul, 2015, s. 246; **Artuk**, Mehmet Emin / **Gökcan**, Ahmet / **Yenidünya**, Ahmet Caner, StGB-Kommentar, Band. 5, 2. Auflage, Seçkin Verlag, Ankara, 2014, s. 7832; **Özbek**, Veli Özer und andere, Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Auflage, Seçkin Verlag, Ankara, 2014, s. 1095-1096; **Yaşar**, Osman / **Gökcan**, Hasan Tahsin / **Artuç**, Mustafa, StGB-Kommentar, Band. 6, 2. Auflage, Adalet Verlag, Ankara, 2014, s. 8183; Im Gegenteil: **Ünver**, Yener, Straftaten gegen die Justiz, 3. Auflage, Seçkin Verlag, Ankara, 2012, s. 179; **Tezcan**, Durmuş / **Erdem**, Mustafa Ruhan / **Önok**, Murat, Strafrecht, Besonderer Teil, 11. Auflage, Seçkin Verlag, Ankara, 2014, s. 1010.

³ **Yaşar** / **Gökcan** / **Artuç**, Band. 6, s. 8183; Im Gegenteil: **Tezcan** / **Erdem** / **Önok**, Besonderer Teil, s. 1010.

⁴ Yargıtay CGK, 1.4.2014, E. 2013/4-498, K. 2014/154; **Yaşar** / **Gökcan** / **Artuç**, Band.

- Schweigen. Das bestehende Wissen über die Sachlage verbergen
- Teilweise die Wahrheit erzählen, teilweise Schweigen
- Die Wahrheit ganz oder teilweise verändert erzählen
- Der Wahrheit gewisse unreale Bestandteile hinzufügen

Der Zeuge ist verpflichtet sich wahrheitsgemäß über die Sachlage, zu äußern. Eine Aussage ist falsch, wenn sie nicht der Wahrheit entspricht, also die Wirklichkeit unzutreffend wiedergibt. **Die Wirklichkeit wird unzutreffend wiedergegeben, wenn der Inhalt der Aussage mit der objektiven Sachlage nicht übereinstimmt**⁵. In solchen Fällen ist die Aussage nicht realitätsensprechend. Die Wahrheitspflicht umfasst alle Tatsachen, die mit der prozessualen Tat zusammenhängen kann. **Die falsche Zeugenaussage muss mit dem Rechtsstreit zusammenhängen.** Die falschen Angaben, die nicht mit dem Rechtsstreit in Verbindung stehen, führen nicht zu diesem Verbrechen⁶. Zum Beispiel, wenn der Zeuge über die Identität falsch aussagt, bildet sich keine falsche Zeugenaussagedelikt, sondern nur eine falsche Aussage bei der Beurkundung eines offiziellen Dokuments, die im türkischen StGB § 206 geregelt ist⁷.

6, s. 8188; **Özbek und andere**, Besonderer Teil, s. 1096-1097; **Tezcan / Erdem / Önok**, Besonderer Teil, s. 1011; **Soyaslan**, Doğan, Strafrecht, Besonderer Teil, 8. Auflage, Yetkin Verlag, Ankara, 2010, s. 709.

⁵ bkz. Yargıtay CGK, 1.4.2014, E. 2013/4-498, K. 2014/154; Yargıtay 4. CD, 26.3.2012, E. 2010/3607, K. 2012/6879; **Özbek und andere**, Besonderer Teil, s. 1100; **Tezcan / Erdem / Önok**, Besonderer Teil, s. 1012; **Yaşar / Gökcan / Artuç**, Band. 6, s. 8188; **Arslan**, Mehmet, "Die Unwahrheit im Falsch aussagedelikt", CHD 2015/28, s. 280. Yargıtay betrachtet die Vorstellung des Zeugen im Rahmen des Vorsatzs: Yargıtay CGK, 1.4.2014, E. 2013/4-498, K. 2014/154; Yargıtay 4. CD, 26.9.2012, E. 2011/14089, K. 2012/18536; Yargıtay 4. CD, 2.10.2012, 2011/21151, K. 2012/19087 Yargıtay 4. CD, 25.9.2012, E. 2012/3633, K. 2012/18583

⁶ Yargıtay 4. CD, 15.5.2012, E. 2010/17053, K. 2012/11506; **Artuk / Gökçen / Yenidünya**, StGB, Band. 5, s. 7829; **Özbek und andere**, Besonderer Teil, s. 1097; **Tezcan / Erdem / Önok**, Besonderer Teil, s. 1011; **Soyaslan**, Besonderer Teil, s. 709; **Feyzioğlu**, Metin, Das Zeugnis im Strafprozessrecht, 1. Auflage, US-A Verlag, Ankara, 1996, s. 243; **Yaşar / Gökcan / Artuç**, Band. 6, s. 8187.

⁷ **Artuk / Gökçen / Yenidünya**, StGB, Band. 5, s. 7829; **Özbek und andere**, Besonderer Teil, s. 1097; **Tezcan / Erdem / Önok**, Besonderer Teil, s. 1011; **Yaşar / Gökcan / Artuç**, Band. 6, s. 8187.

Sobald das wohlwissend teilweise Verschweigen der Wahrheit für den Nachweis der Tat eine Bedeutung hat ist dieses Verbrechen verursacht worden⁸. Wenn der Zeuge dazu aufgefordert wurde nur die gestellten und keine zusätzlichen Fragen zu beantworten, hat dies keine Bedeutung und somit bildet sich auch kein Verbrechen⁹. Ebenfalls ist es kein Verbrechen, wenn der Zeuge nicht das Recht zur Aussageverweigerung hat, aber der er sich weigert auszusagen. Das ist ein Verhalten, welches im StPO § 60 unter Disziplinarmaßnahmen geregelt wird¹⁰.

Wenn der Zeuge das Recht auf die Aussageverweigerung hat und dieses Recht benutzt, darf es nicht so interpretiert werden, als würde er die Wahrheit verbergen. Nachdem der Zeuge einige Äußerungen getätigt hat, ist es trotzdem sein Recht die Aussagenverweigerung in Anspruch zu nehmen oder einige Fragen unbeantwortet zu lassen. Dies wird ebenfalls nicht als Verbergung der Wahrheit aufgefasst¹¹.

Sofern der Zeuge ordnungsgemäß aufgerufen wurde, aber nicht erschienen ist, kann es nicht so ausgewertet werden, als würde er die Wahrheit verheimlichen. Das ist ein Verhalten, welches eine Zwangsmaßnahme erfordert (StPO § 44). Dass der Zeuge nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde, hat keine Bedeutung über die Bildung dieses Verbrechen. Die ordnungsgemäß gemachte Einladung ist kein Bestandteil des Verbrechens, sondern nur wichtig für die Zwangsvorführung. **Auch der Zeuge, der nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde, kann falsche Aussagedelikte begehen**¹².

Aus verschiedenen Gründen können die Aussagen vor dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nicht im Einklang sein. Wenn

⁸ Yargıtay 11. CD, 20.2.2014, E. 2014/11, K. 2014/2951

⁹ Ünver, s. 188.

¹⁰ Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8196.

¹¹ Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8187.

¹² Artuk / Gökcan / Yenidünya, StGB, Band. 5, s. 7831; Ünver, s. 197; Özbek und andere, Besonderer Teil, s. 1099-1100; Feyzioğlu, s. 239; Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8186.

zum Beispiel eine längere Zeit über das Geschehen vergehen ist, kann es sein, dass die einzelnen Details vergessen bzw. falsch in Erinnerung geblieben sind. In ähnlicher Weise können Widersprüche zwischen den Aussagen mehrerer Zeugen gefunden werden. Dies bedeutet nicht immer, dass der Zeuge lügt und dass das Verbrechen stattgefunden ist. **Nur die Existenz von Widersprüchen, ist nicht genug um anzunehmen, dass das Verbrechen begangen wurde. Hier muss die Absicht zum Lügen nachgewiesen werden¹³.**

Damit das Verbrechen entsteht, muss der Zeuge im Rahmen einer Ermittlung wegen einer rechtswidrigen Handlung bei der zuständigen Stelle abgehört werden. Im türkischen Recht ist die Polizei nicht befugt, den Zeugen abzuhören. Die Polizei kann nur die Informationen für die Strafverfolgung sammeln. Dass der Zeuge vor der Polizei falsche Angaben über die Sachlage macht oder die Wahrheit verbirgt, verursacht nicht die Entstehung dieses Verbrechens¹⁴.

Dass die zur Vernehmung von Zeugen zuständige Stelle nicht berechtigt ist dem Zeugen Eid zu geben, ist die Voraussetzung für die Grundform dieses Verbrechens. Beispielsweise nach dem Gesetz 4483 sind diejenigen, die mit der Voruntersuchung beauftragt

¹³ Yargıtay 4. CD, 2.10.2012, 2011/21151, K. 2012/19087; Yargıtay 4. CD, 6.6.2012, E. 2012/12060, K. 2012/13844; Yargıtay 4. CD, 4.6.2012, E. 2010/21542, K. 2012/13275; Yargıtay 4. CD, 25.9.2012, E. 2012/3633, K. 2012/18583; Yargıtay 4. CD, 3.4.2012, E. 2010/8984, K. 2012/7779; Yargıtay 4. CD, 20.2.2012, E. 2011/8715, K. 2012/3305; Yargıtay 4. CD, 26.12.2011, E. 2011/20448, K. 2011/25165; Yargıtay 4. CD, 13.6.2011, E. 2009/11087, K. 2011/8095; Yargıtay 4. CD, 19.6.2007, E. 2007/4942, K. 2007/5803; Yargıtay 4. CD, 3.10.2007, E. 2006/3657, K. 2007/7651; Yargıtay 4. CD, 22.6.2010, E. 2008/14213, K. 2010/12227

¹⁴ Yargıtay 8. CD, 9.3.2015, E. 2014/33358, K. 2015/13307; Yargıtay 9. CD, 19.2.2014, E. 2014/186, K. 2014/1891; Yargıtay 9. CD, 24.9.2014, E. 2014/4234, K. 2014/9521; Yargıtay 9. CD, 18.3.2014, E. 2014/799, K. 2014/3092; Yargıtay 9. CD, 16.9.2014, E. 2013/12880, K. 2014/9146; Yargıtay 14. CD, 8.12.2014, E. 2013/4154, K. 2014/13852; Yargıtay 4. CD, 3.10.2012, E. 2011/9302, K. 2012/19328; Yargıtay 4. CD, 26.9.2012, E. 2011/8448, K. 2012/18513; Yargıtay 9. CD, 27.12.2012, E. 2012/6920, K. 2012/16000; Yargıtay 4. CD, 24.6.2009, E. 2009/16212, K. 2009/12656; **Ünver**, s. 190-192; **Özbek und andere**, Besonderer Teil, s. 1099; **Yaşar / Gökcan / Artuç**, Band. 6, s. 8184-8185.

wurden, die mit administrativen Untersuchungen oder Disziplinarverfahrens wegen einer rechtswidrigen Handlung beauftragt wurden, nach den Schiedsbestimmungen sind die Richter nicht berechtigt den Zeugen Eid zu geben. Aus diesem Grund werden bei falschen Angaben des Zeugen vor einer Stelle, die nicht berechtigt ist den Zeugen einen Eid zu geben, Absatz 1 angewendet¹⁵.

Gemäß dem zweiten Absatz, ist es den qualifizierten Form dieses Verbrechens, dass die Falschaussage vor dem Gericht stattgefunden ist oder die zur Vernehmung von Zeugen zuständigen Stelle berechtigt ist dem Zeugen Eid zu geben. Das ist ein Grund für die Erhöhung der Strafe. Für die Durchführung des 2. Absatzes reicht es vollkommen aus, dass die Aussage vor dem Gericht gemacht wurde. Das kann das Strafgericht, Zivilgericht, Verfassungsgericht oder der Verwaltungsgericht sein. Ausserdem ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, bei der Vernehmung von dem Zeugen in der Ermittlungsphase Eid zu geben (StPO § 54 Abs. 2) . Aus diesem Grund wird der 2. Absatz angewendet, wenn der Zeuge vor der Staatsanwaltschaft falsch aussagt. Um diese qualifizierte Form anzuwenden, muss die Stelle nur berechtigt sein dem Zeugen Eid zu geben. Es ist nicht nötig in der Tat dem Zeugen Eid zu geben¹⁶. Nach dem türkischen StPO § 50 hat es keine Bedeutung, wegen des Verbots der Vereidigung dem Zeuge den Eid nicht geben zu können. Gleicherweise spielt es keine Rolle für die Anwendung der qualifizierten Form, dass der Zeuge das Eidesverweigerungsrecht nach dem türkischen StPO § 51 hat. Auch wenn der Zeuge das Recht auf Eidsverweigerung benutzt und folglich nicht schwört, wird Absatz 2 bei der Falschaussage vor dem Gericht oder vor einer zur eidlichen Vernehmung vom Zeugen bei der zuständigen Stelle angewendet¹⁷.

¹⁵ Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8190.

¹⁶ Meineid ist im türkischen StGB als ein unabhängiger Delikt von der Falschaussage definiert. Meineid ist kein Grund die Strafe zu erhöhen bezüglich der Falschaussage.

¹⁷ Ünver, s. 193; Artuk / Gökçen / Yenidünya, StGB, Band. 5, s. 7828; Feyzioğlu, s. 240-241.

Die andere qualifizierte Form dieses Verbrechens ist gemäß § 272. Absatz 3 wie folgt: *“Wer, als Zeuge im Rahmen des Strafprozesses wegen einer mit der Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedrohten Straftat falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis zu vier Jahren bestraft.”*

Bei der Zeugenfalschaussage handelt es sich um ein sogenanntes Vorsatzdelikt. **Dieses Verbrechen kann nur mit dem Vorsatz begangen werden.** Der mit der Fahrlässigkeit begangenen Form dieses Deliktes ist im Gegensatz zu dem deutschen StGB im türkischen StGB nicht geregelt. Dies bedeutet, dass der Täter als Zeuge wissen muss, dass sich seine Aussage nicht mit der Wirklichkeit deckt oder dass er die Wahrheit teilweise oder vollständig verbirgt. Ausserdem muss der Täter auch die Zuständigkeit der vernehmenden Stelle zur Vernehmung von Zeugen wissen. Geht der Zeuge davon aus, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie er es dem Gericht mitgeteilt hat, aber sich dann herausstellt, dass er sich getäuscht hat, liegt keine vorsätzliche Falschaussage vor. Er kann dann nicht wegen einer Falschaussage gemäß § 272 StGB bestraft werden. Dies knüpft an die Unterscheidung von Tatsachen und Werturteilen an. Wenn die von einem Zeugen geäußerten reinen Werturteile unzutreffend oder unangemessen erscheinen, können sie im Sinne der § 272 StGB niemals falsch sein. Im Fall des Verschweigens muss es dem Täter bewusst sein, dass die nicht erwähnten Tatsachen in untrennbarem Zusammenhang mit der Beweisfrage stehen. Aber auch Eventualvorsatz reicht für die Entstehung dieses Verbrechens aus. Es handelt sich um einen Eventualvorsatz, wenn der Zeuge sorglos aussagt, obwohl er vorsieht, dass seine Aussage mit der Wirklichkeit nicht deckend ist und die Ermittlungsstelle täuschen kann, also sie bezüglich der Wirklichkeit Zweifeln kann.

2. Die erfolgsqualifizierenden Formen dieses Verbrechens

Gemäß § 272 Absatz 4: Wenn der gegen sich die Falschaussage begangene Person betroffen von den Maßnahmen außer des Hafts oder der Fahndung ist, erhöht sich die Strafe um die Hälfte mit der Voraussetzung, dass der er im Strafprozess nachher freigesprochen wird. Der Beschluss über den Freispruch muss rechtskräftig sein.

Gemäß § 272 Absatz 5: Wenn der gegen sich die Falschaussage begangene Person betroffen von der Haftmaßnahme oder der Fahndungsmaßnahme ist und im Strafprozess nachher freigesprochen wird, wird der Täter nicht nur wegen des Falschaussagedelikttes, sondern auch wegen des Freiheitsberaubungsdelikttes **als indirekter Täter** bestraft¹⁸.

Diese Bestimmung ist eigentlich bezüglich der Konkurrenz. Nach dieser Bestimmung gilt das Realkonkurrenzprinzip zwischen des Falschaussage- und Freiheitsberaubungsdelikttes. Um den Zeugen auch wegen des Freiheitsberaubungsdelikttes als indirekter Täter haftbar zu machen, soll es die Kausalitätsverbindung zwischen der Falschaussage und der Haft- oder der Fahndungsmaßnahme geben. Aber es ist nicht unbedingt nötig, dass der einzige Anhaltspunkt für die Anwendung dieser Maßnahmen aus der Falschaussage des Zeugen besteht. Außer der Falschaussage des Zeugen kann es andere Beweismitteln für die Anwendung dieser Maßnahmen geben. Für die Existenz der Kausalitätsverbindung ist es ausreichend, dass die Falschaussage eine von den Beweismitteln ist.

Gemäß § 272 Absatz 6¹⁹: Im Fall, dass der gegen sich die Falschaussage begangene Person mit der schweren lebenslangen

¹⁸ Es muss festgelegt werden, dass gemäß StPO § 141 der Staat verpflichtet ist, der ungerecht verhafteten Person eine Entschädigung zu zahlen. Aus dem Grund der Entschädigungszahlung lädt der Staat dem Beschuldigten wieder ein.

¹⁹ Der Ausdruck im StGB laut § 272 Absatz 6 *“Im Falle, dass der gegen sich die Falschaussage begangene Person mit einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wird der Täter mit zwei Drittel der verhängten Strafe bestraft”* ist vom Verfassungsgericht annulliert. Die Entscheidung vom Verfassungsgericht (14.01.2015, E. 2014/116, K. 2015/4) wurde im Gesetzblatt am 29.4.2015 veröffentlicht und sechs Monate später, also am 29.10.2015 in Kraft getreten. Die Begründung der Annullierung ist, dass diese Bestimmung ein Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gerechtigkeit und Fairness stellt. Diese Bestimmung hatte die Gefahr, dass der Täter im Vergleich zu der im StGB § 272 geregelten Grundform des Verbrechens weniger bestraft werden kann. Beispielsweise, wenn der Opfer mit einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten bestraft wurde, wird der Täter mit einer weniger Freiheitsstrafe als die im Grundform des Verbrechens verschriebene Strafe bestraft, in dem Fall also weniger als *“vier Monate”*. Ausserdem konnte diese Strafe in eine Geldstrafe umgewandelt werden (StGB § 50) und in diesem Fall war die Frist der Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu sieben Jahren. Das war ein Widerspruch.

Freiheitsstrafe oder mit der lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt ist, wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren bestraft. **Nach § 272 Absatz 7** erhöht sich die Strafe um die Hälfte, wenn der Vollzug der verhängten Strafe des Opfers begonnen ist.

Für die Umsetzung dieser Bestimmung soll es die Kausalitätsverbindung zwischen der Falschaussage und dem Schuldspruch über den Opfer geben. Das Gericht hat die Freiheit von Beweisauswertung und kann die Aussage des Zeugen beim Schuldspruch nicht in Betracht ziehen. Wenn das Gericht im Schuldspruch sich nicht auf die Falschaussage des Zeugen beruht hat, soll diese Bestimmung nicht angewendet werden. Aber es ist nicht unbedingt nötig, dass der einzige Anhaltspunkt für den Schuldspruch über den Opfer aus der Falschaussage des Zeugen besteht. Außer der Falschaussage des Zeugen kann es andere Beweismitteln dafür geben. Für die Existenz der Kausalitätsverbindung reicht es aus, dass die Falschaussage eine von den Beweismitteln im Schuldspruch ist.

Gemäß § 272 Absatz 8: Im Fall, dass der gegen sich die Falschaussage begangene Person außerhalb der Freiheitsstrafe von der Gerichts- oder Verwaltungssanktionen betroffen ist, wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zu sieben Jahren bestraft. Beispielsweise, bei Beginn des Disziplinarverfahrens gegen den Opfer und bei der Anwendung der Disziplinarstrafe auf den Opfer handelt es sich um diese Bestimmung.

3. Versuch, Teilnahme und Konkurrenz

Die Tat ist vollendet, wenn die Aussage abgeschlossen ist. Die zunächst falschen Angaben können bisdahin berichtigt werden. In diesem Fall ist der Tatbestand nicht erfüllt, da dann die Aussage insgesamt richtig gesehen wird. Wenn der Richter die Befragung und der Zeuge ihre Bekundung zum Gegenstand der Vernehmung erkennbar und endgültig beendet haben, ist die Aussage abgeschlossen. Wenn die Zeugenaussage aus irgendeinem Grund noch nicht abgeschlossen werden kann, soll man dem Zeugen zunächst die Möglichkeit geben, seine Aussage zu beenden. Erst dann kann man mit der Berücksichtigung aller Erklärungen des

Zeugen feststellen, ob die Aussage richtig ist, weil die zunächst falschen Angaben noch vor Abschluss der Aussage berichtigt werden können. Ohne die Berücksichtigung der völlig abgeschlossenen Aussage, ist es schwer zu erkennen und zu beurteilen, ob die Aussage richtig ist. Vor dem Abschluss der Aussage kann der Versuch nicht angenommen werden²⁰.

Da es sich bei StGB § 272 um ein eigenhändiges Delikt und ein Sonderdelikt handelt, kann der Täter nur der aussagende Zeuge selbst sein. Die Mittäterschaft oder die mittelbare Täterschaft ist folglich nicht möglich²¹. Zum Beispiel, wenn zwei oder mehr als zwei Zeugen im gegenseitigen Einvernehmen falsch aussagen, geht es nicht um die Mittäterschaft, denn die Handlung ist im Hinblick auf jeden unabhängig und es gibt keine gemeinsame Beherrschung auf die gleiche Tat. Aufgrund seiner Handlung ist jeder Täter unabhängig voneinander für dieses Verbrechen verantwortlich.

Bei der Anstiftung und der Beihilfe bleibt es demgegenüber bei den allgemeinen Grundsätzen. Aber man muss im Rahmen der Anstiftung die Bestimmung im § 277 berücksichtigen. StGB § 277 regelt den Versuchdelikt, einen Zeugen zu beeinflussen. Wer gemäß dieser Bestimmung, in einem schwebenden Verfahren bei einem Gericht mit der Absicht versucht die Aufdeckung der Wahrheit zu verhindern indem er den Zeugen beeinflusst, wird bestraft. Aber die Anstiftung, den Zeugen falsch aussagen zu lassen kann nicht immer eine tatbestandmäßige Handlung gegenüber dieser Bestimmung sein. Zur Anwendung dieser Bestimmung muss es ein schwebendes Verfahren bei dem Gericht geben. Wenn die Anstiftung, den Zeugen falsch aussagen zu lassen eine tatbestandmäßige Handlung gegenüber § 277 ist, ist man nur als Anstifter vom Falschaussagedelikt verantwortlich. In diesem Fall geht es um die scheinbare Konkurrenz. StGB § 277 ist subsidiär gegenüber StGB § 272, weil StGB § 277 einen Versuchdelikt ist.

²⁰ Artuk / Gökçen / Yenidünya, StGB, Band. 5, s. 7838; Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8195; Özbek und andere, Besonderer Teil, s. 1106; Im Gegenteil: Ünver, s. 220; Tezcan / Erdem / Önok, Besonderer Teil, s. 1013.

²¹ Tezcan / Erdem / Önok, Besonderer Teil, s. 1014; Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8195.

Ein anderes im Rahmen der Anstiftung auftretendes Problem ist, ob die Parteien eines Rechtsstreits, beispielsweise der Angeklagte oder der Opfer eines Verbrechens der Anstifter werden kann. Wie gesagt ist es nicht möglich, dass dieses Verbrechen von dem Opfer oder von dem Beteiligten als Täter begangen wird, weil sie eine Partei des Rechtsstreits sind. Aber wenn sie den Zeugen anstiften falsch auszusagen, haben sie strafrechtliche Verantwortung als Anstifter. Dieses Verhalten ist nicht im Rahmen des Verteidigungsrechts.

Das gleiche Problem gilt auch im Hinblick auf den Verteidiger. In der Praxis kann der Verteidiger den Zeugen gegen einen Vorteil wie das Geld anleiten oder anstiften falsch auszusagen. Gemäß des Anwaltsgesetzes (§ 2) ist das Ziel des Rechtsanwaltschafts, zu verschaffen, dass jede Rechtsfragen und Streitigkeiten im Einklang mit Recht und Gerechtigkeit und die vollständige Umsetzung des Gesetzes auf jeder Ebene der Justizbehörden, Schiedsrichter, offizielle und private Person und Institutionen gelöst werden können. Der Verteidiger ist nicht verpflichtet, bei der Wahrheitsfindung den Justizbehörden aktiv zu helfen, jedoch darf er sie dabei nicht verhindern. Der Verteidiger kann die Beweismitteln nicht zugunsten seines Mandants verändern. Ansonsten bleiben diese Verhaltensweisen außerhalb der Grenzen des Verteidigungsrechts. Beispielsweise kann der Verteidiger mit dem Zweck der Verteidigung nicht die gefälschten Dokumente ausstellen. In diesem Zusammenhang kann der Verteidiger den Zeugen nicht beeinflussen zu lügen oder falsch auszusagen. Nach den Regeln der Anwaltschaft (§ 24) ist es verboten, dass der Verteidiger mit den Zeugen Kontakt aufnimmt, um den Zeugen zu beeinflussen. Dieses Verbot dient dazu, um zu verhindern, dass der Zeuge beeinflusst werden kann und nicht falsch aussagen kann, damit die Wahrheit gefunden wird. In diesem Fall geht es nicht um einen Rechtfertigungsgrund. Wenn der Verteidiger den Zeugen anstiftet falsch auszusagen, hat er eine strafrechtliche Verantwortung.

Mehrere falsche Aussagen in einer Vernehmung oder in derselben Instanz, zum Beispiel vor dem Gericht bilden im rechtlichen Sinne, aufgrund der Einheitlichkeit des Verfahrens nur

eine einzige Tat, auch wenn sie an unterschiedlichen Terminen abgegeben worden sind. Hier gibt es keine Handlungsmehrheit. **Dagegen gibt es in der türkischen Lehre eine Diskussion darüber, ob mehrere falsche Aussagen in den verschiedenen Instanzen eine Handlung bilden.** Beispielweise kann der Zeuge bei der Vernehmung sowohl vor der Staatsanwaltschaft und vor dem Richter in der Ermittlungsphase als auch vor dem Gericht in der Verhandlungsphase mehrmals falsch aussagen. Nach herrschender Meinung geht es in diesem Fall nur um eine Handlung im rechtlichen Sinne. Mit der Voraussetzung, dass mehrere falsche Aussagen in den verschiedenen Instanzen im gleichen Verfahren in Bezug auf die gleiche Sachlage bilden sie im rechtlichen Sinne nur eine Handlung. An diesem Punkt ist es wichtig, dass der Inhalt der Zeugenaussage sich auf das gleiche Thema bezieht. Deswegen wird die Realkonkurrenz oder die Bestimmung über die Fortsetzungsdelikte (StGB § 43 Abs. 1) nicht angewendet. Die Entscheidungen des Kassationsgerichts sind ebenfalls in der gleichen Richtung ²².

Wenn der Zeuge bezüglich der gleichen Sachlage und der Partei des Rechtsstreits falsch aussagt, bildet sich nur ein Falschaussagedelikt (StGB § 272), keine **falsche Verdächtigung** (StGB § 267), weil das Strafverfahren mit der Anzeige vorher begonnen hat²³. Wenn der Zeuge einen anderen außerhalb der Partei des Rechtsstreits im Zusammenhang mit der gleichen Sachlage wieder besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren gegen ihn beizuführen lassen, bildet sich gleichzeitig das Verbrechen von der falschen Verdächtigung. In diesem Fall es geht um **die ungleiche Idealkonkurrenz** aufgrund der Handlungseinheit

²² Yargıtay 9. CD, 20.2.2014, E. 2013/15036, K. 2014/1923; Yargıtay 9. CD, 25.6.2013, E. 2013/6076, K. 2013/9749; Ünver, s. 224; Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8196-8197; Tezcan / Erdem / Önok, Besonderer Teil, s. 1013.

Aber **nach anderer Meinung** geht es in diesem Fall um die Handlungsmehrheit und Tatmehrheit. Mehrere Falschaussagen stehen in jeweils abgeschlossenen Vernehmungen desselben Verfahrens zueinander in der Tatmehrheit. Wenn der falschaussagende Zeuge die Taten mit dem gleichen Tatentschluss begeht, wird die Bestimmung über die Fortsetzungsdelikte (StGB § 43 Abs. 1) angewendet.

²³ Yargıtay 8. CD, 15.5.2013, E. 2013/2647, K. 2013/15071

und StGB § 44 wird angewendet. In dem Fall, dass der Zeuge einen Dritten oder eine Partei des Rechtsstreits wieder besseres Wissen einer anderen rechtswidrigen Tat außerhalb der Sachlage verdächtigt, gilt das Gleiche. Nachdem der Täter über eine Person an die zuständigen Behörden die Anzeige erstattet hat, kann er als Zeuge in dem Verfahren in Bezug auf diese Sachlage falsch aussagen. In diesem Fall, bildet sich nur eine falsche Verdächtigung²⁴.

4. Die Strafverantwortung aufhebenden oder die Strafe reduzierenden persönliche Gründe (StGB m. 273)

Gemäß § 273 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder ganz von der Strafe absehen, wenn es einer von den unten genannten zwei Fällen gibt.

a) Der Zeuge sagt im Hinblick auf eine Sachlage falsch aus, bei der eine Ermittlung über ihn oder seine Vorfahren, Nachkommen, Ehegatten oder Geschwister angefangen werden kann.

b) Obwohl der Zeuge das Recht zur Aussageverweigerung hat, sagt er falsch aus, ohne ihn an dieses Recht erinnert zu haben.

Aber nach Absatz 2 gilt diese Bestimmung nicht für das Zeugnis im Rahmen der privatrechtlichen Streitigkeiten.

Wenn der Zeuge das Aussageverweigerungsrecht benutzt, ist die vollständige oder teilweise Verschweigen nicht rechtswidrig. Aber wenn er das Aussageverweigerungsrecht nicht benutzt, die Aussage vorzieht und falsch aussagt, bildet sich hier das Verbrechen. Es verhindert nicht die Entstehung des Verbrechens, dass man dem Zeugen vor der Vernehmung an das Aussageverweigerungsrecht nicht erinnert hat. Dies ist ein persönlicher Grund, der die Strafverantwortung völlig aufhebt oder die Strafe reduziert. Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder ganz von der Strafe absehen. Aber nach den Entscheidungen des Kassationsgerichts während der Zeit des alten StGB (Nr 765) bildet sich in diesem Fall kein Verbrechen. In dem Fall, dass der Zeuge vor der Vernehmung nicht an das Aussageverweigerungsrecht erinnert

²⁴ Yargıtay 4. CD, 2.5.2012, E. 2010/24495, K. 2012/10184

wurde, bildet sich das Verbrechen nicht, auch wenn auch der Zeuge falsch ausgesagt hat. Nach der Meinung des Kassationsgerichts ist die Erinnerung an das Aussageverweigerungsrecht eine unabdingbare Voraussetzung, also die Prämisse für die Bildung der Verbrechen²⁵.

5. Die Reue (StGB m. 274)

StGB § 274 regelt die Reue im Hinblick auf die Falschaussage des Zeugen. Die Voraussetzung für die Reue ist, dass der Zeuge zugeben muss vorher falsch ausgesagt zu haben und dass er jetzt die Wahrheit sagen muss.

Gemäß § 274 Absatz 1: Wenn der Zeuge, also der Täter des Falschaussagedelikts die Wahrheit über die Sachlage sagt, bevor der gegen sich die Falschaussage begangene Person betroffen von einer Entscheidung ist, die eines Recht zu beschränken oder zu entziehen, wird keine Strafe verhängt. Ausserdem muss das Gericht das Urteil noch nicht abgeben. In diesem Fall hat das Gericht im Verfahren des Zeugen, wegen der Falschaussage kein Ermessen und deshalb muss keine Strafe verhängt werden. Beispielsweise, werden die Beschlagnahmung oder das Ausreiseverbot im Strafverfahren oder die Einstweilige Anordnung in der Privatsrecht klage in diesem Rahmen gesehen.

In der Anwendung des Absatz 1 muss man Absatz 2 vor Augen halten.

Gemäß § 274 Absatz 2: Wenn der Zeuge die Wahrheit über die Sachlage erzählt, nachdem der gegen sich die Falschaussage begangene Person betroffen von einer Entscheidung ist, die eines Recht zu beschränkt zu haben oder entziehen zu haben, aber bevor das Gericht ein Urteil abgeben hat, kann die Strafe von zwei Drittel bis zu der Hälfte gemildert werden. Das Urteil ist irgendeine Entscheidung nach dem StPO § 223, die das Verfahren vor dem Gericht im ersten Instanz beendet. Für die Anwendung dieser Bestimmung muss das Gericht das Urteil noch nicht abgeben. Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder nicht mildern.

²⁵ Yargıtay 4. CD, 6.5.2002, E. 2002/5840, K. 2002/7908; Yargıtay 4. CD, 15.9.1993, E. 1993/5002, K. 1993/6077, T. 15.9.1993

Gemäß § 274 Absatz 3: Wenn der Zeuge die Wahrheit über die Sachlage sagt, nachdem das Gericht den Schuldspruch gegen die sich die Falschaussage begangene Person abgegeben hat, aber bevor der Schuldspruch in die Rechtskraft getreten ist, kann die Strafe von der Hälfte bis zu einem Drittel gemildert werden. Aber diese Bestimmung kann nicht angewendet werden, wenn das Gericht einen anderen Urteil außer dem Schuldspruch, wie beispielweise den Freispruch abgegeben hat oder wenn der Schuldspruch die Rechtskraft gehabt hat. Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder nicht mildern.

In dem Fall von dem Aufschub der Verkündung des Strafurteils, hat das Gericht den Schuldspruch abgegeben, aber die Urteilsverkündung wird nicht gemacht (StPO §231). Dies bedeutet, dass der Schuldspruch keine Rechtsfolgen entstehen lassen kann. In dem Fall, dass der Zeuge nach dem Aufschub der Verkündung des Strafurteils die Wahrheit sagt, wird der Absatz 3 angewendet, denn das Gericht hat das Urteil abgegeben, aber aufgrund von dem Aufschub der Verkündung kann das Urteil keine Rechtskraft haben.

Wenn der Zeuge in der Ermittlungsphase gegen die sich die Falschaussage begangene Person die Wahrheit sagt, kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermessen, ob von der Verfolgung abgesehen werden soll (StPO § 171).

II. MEINEID (StGB m. 275)

Meineid ist im türkischen StGB als ein unabhängiger Delikt von der Falschaussage definiert. Meineid ist bezüglich der Falschaussage kein strafe erhöhender Grund.

Gemäß § 275: Wer, als Ankläger/in oder Beklagte im Zivilverfahren falsch schwört, wird mit einer Freiheitsstrafe von ein bis zu fünf Jahren bestraft.

Mit dieser Bestimmung wird nur der Meineid im Zivilverfahren als Verbrechen definiert. Der Täter kann nur der/die Ankläger/in oder Beklagte im Zivilverfahren sein. Der Grund dafür ist, dass der Strengbeweisprinzip im Zivilverfahren gilt und aus diesem Grund

der Eid verbindlich ist. Das Zivilgericht ist verbindlich mit dem Eid. Diese Bestimmung kann nicht im Rahmen des anderen Verfahrens, zum Beispiel im Strafverfahren angewendet werden. Der Zeuge muss vor dem Zivilgericht schwören. Nach der Begründung des StGB 275, muss der Eid in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bedingungen sein. Es hat keine Bedeutung, dass der Eid nach der Aussage oder vor der Aussage erfüllt wird.

Einerseits hat der Eid eine psychologische Wirkung auf den Zeugen die Wahrheit zu sagen, andererseits verstärkt die Richtigkeit die Erklärung des Zeugen über die Sachlage. Daher ist der Eid nicht vollständig unabhängig von dem Inhalt der Erklärung. Unabhängig vom Inhalt der Vernehmung ist es nicht möglich zu beweisen und festzustellen, ob der Eid falsch ist. Deshalb ist es für die Feststellung wichtig, ob die Vollendung des Straftats, dass der Eid vor oder nach der Aussage abgegeben wird. Wenn der Zeuge vor der Aussage schwört, geht das Verbrechen mit dem Abschluss der Aussage zur Vollendung. In dem Fall, wenn der Zeuge während der Aussage freiwillig vom Meineid rückt und die Wahrheit sagt, soll die Bestimmung über den Rücktritt (StGB § 36) angewendet werden. Dagegen, wenn der Eid nach dem Abschluss der Aussage abgegeben wird, geht das Verbrechen mit dem Eid zur Vollendung.

Wenn der Zeuge vor dem Urteil des Gerichts im Zivilverfahren die Wahrheit sagt, ist die Strafe wegen des Meineids nicht verhängt worden (StGB § 275/2). Wenn der Zeuge vor der Vollstreckung oder vor der Rechtskraft des Urteils die Wahrheit sagt, wird die Strafe um die Hälfte gemildert (StGB § 275/3).

Dieses Verbrechen kann nur mit dem Vorsatz begangen werden. Die mit der Fahrlässigkeit begangenen Form dieses Verbrechens ist im türkischen StGB im Gegensatz zu dem deutschen StGB (§ 163) nicht geregelt. Aber auch der Eventualvorsatz reicht für die Entstehung des Verbrechens aus.

Da es sich beim StGB § 275 um ein eigenhändiges Delikt und ein Sonderdelikt handelt, kann der Täter nur der aussagende Zeuge selbst sein. Die Mittäterschaft oder die mittelbare Täterschaft ist folglich nicht möglich. Bei der Anstiftung und der Beihilfe bleibt es demgegenüber bei den allgemeinen Grundsätzen.

III. FALSCHAUSSAGE VON DEM SACHVERSTÄNDIGEN UND DEM DOLMETSCHER (StGB m. 276)

Gemäß StGB § 276 Absatz 1: Wer, als Sachverständiger vor dem Gericht oder vor einer anderen Stelle, die zur Ermittlung wegen einer Straftat oder zur eidlichen Vernehmung des Zeugen zuständig ist, falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe von ein bis zu drei Jahren bestraft.

Gemäß StGB § 276 Absatz 2: Absatz 1 gilt für die Dolmetscher.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung muss man StPO § 60 vor Augen halten. Wenn der Sachverständiger ordnungsgemäß aufgerufen wurde aber nicht erschienen ist, sich weigert auszusagen oder einen Gutachten zu geben, werden hier Disziplinarmaßnahmen angewendet. Bei diesem Verhalten bildet sich keine Falschaussage.

Nur der Sachverständiger oder der Dolmetscher kann der Täter sein. Außerdem muss er von einem Gericht oder von einer zuständigen Stelle, die zur Ermittlung wegen einer Straftat oder zur eidlichen Vernehmung des Zeugen, berufen werden. Wenn der Sachverständiger oder der Dolmetscher nicht von dieser oder einer anderen Stelle berufen wurde, kann er nicht der Täter sein. Gleicherweise können die Parteien des Streites von einem Experten wissenschaftlich begutachtet werden und dieses Gutachten im Verfahren als Beweis benutzen. Dieser Experte kann nicht der Täter sein, weil in der Bestimmung der Täter des Verbrechens mit dem Sachverständigen beschränkt wird.

Diese Delikte sind abstrakte Gefährdungsdelikte. Deswegen ist es nicht nötig, dass es eine Kausalitätsverbindung zwischen der falschen Aussage und das Urteil entsteht. Das Gutachten ist nicht verbindlich für den Richter. Wenn auch der Richter das Gutachten des Sachverständigen im Urteil nicht verwendet hat, bildet sich das Verbrechen.

Dieses Verbrechen kann nur mit dem Vorsatz begangen werden. Der mit der Fahrlässigkeit begangenen Form dieses Verbrechens ist im türkischen StGB nicht geregelt. Dies bedeutet, dass der Täter als Sachverständiger oder Dolmetscher wissen muss, dass sich seine

Aussage nicht mit der Wirklichkeit deckt oder er die Wahrheit teilweise oder vollständig verbergt. Im Fall des Verschweigens muss dem Täter bewusst sein, dass die weggelassenen Tatsachen in untrennbarem Zusammenhang mit der Beweisfrage stehen. Aber auch der Eventualvorsatz reicht für die Entstehung von diesem Verbrechen aus.

Wenn das Gutachten fehlerhaft ist und der Grund dafür die Fahrlässigkeit des Sachverständigen ist, bildet sich das Verbrechen nicht. An diesem Punkt spielt der Datei-Inhalt, die dem Sachverständigen gegeben wurde, eine große Rolle. Der Inhalt der Datei ist in der Vorbereitung der Stellungnahme extrem wichtig. Wenn zum Beispiel der Inhalt der Datei in der Ermittlungsphase im Vergleich mit dem vor Gericht nicht gleich ist. Bei der Feststellung, ob der Sachverständiger vorsätzlich falsch aussagt, ist der Moment, wann die Datei ihm gegeben wurde, sehr wichtig. Außerdem kann ein zweites Mal ein Gutachten zum gleichen Thema angefordert werden. Es ist möglich, dass es Unterschiede oder Widersprüche zwischen den beiden Gutachten gibt. Dies bedeutet nicht, dass jedes Mal ein Verbrechen entsteht. Der Umfang der Daten, die angewandte Analyseverfahren, die in der Prüfung verwendeten Werkzeuge, die Bewertungskriterien, die wissenschaftlichen Daten und die Regeln der wissenschaftlichen Erfahrungen könnten zur Entstehung von Meinungsverschiedenheiten zum gleichen Thema führen.

Wenn der Sachverständiger oder der Dolmetscher vor der Stelle mündlich aussagt, geht das Verbrechen nach dem Abschluss der mündlichen Erklärung zur Vollendung. Aber wenn das Gutachten schriftlich abgegeben wurde, endet das Verbrechen mit der Abgabe des schriftlichen Gutachtens an die zuständige Stelle.

Da es sich beim StGB § 276 um ein eigenhändiges Delikt und einen Sonderdelikt handelt, kann der Täter nur der aussagende Sachverständiger oder Dolmetscher selbst sein. Die Mittäterschaft oder die mittelbare Täterschaft ist folglich nicht möglich. Eine Ausnahmeregelung für die Mittäterschaft gibt es nur, wenn mehr als ein Sachverständiger als Kommission zusammen berufen wurden und sie im gegenseitigen Einvernehmen falsch ausgesagt haben.

Bei der Anstiftung und der Beihilfe bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen. Aber man muss im Rahmen der Anstiftung die Bestimmung des § 277 berücksichtigen. StGB § 277 regelt den Versuchsdelikt, den Sachverständigen zu beeinflussen. Gemäß dieser Bestimmung gilt, wer in einem schwebenden Verfahren mit Absicht versucht die Aufdeckung der Wahrheit zu verhindern, wird bestraft. Aber die Anstiftung, den Sachverständigen falsch aussagen zu lassen kann nicht immer eine tatbestandmäßige Handlung gegenüber dieser Bestimmung sein, denn zur Anwendung dieser Bestimmung muss es ein schwebendes Verfahren vor dem Gericht geben. Die Anstiftung, den Sachverständigen falsch aussagen zu lassen ist eine tatbestandmäßige Handlung gegenüber § 277, ebenso verletzt sie § 276 als auch § 277. Aber hier geht es um eine scheinbare Konkurrenz. StGB § 277 ist subsidiär gegenüber StGB § 276, weil StGB § 277 einen Versuchdelikt ist. Vom StGB 276 ist man als Anstifter verantwortlich.

Wenn der Sachverständiger oder Dolmetscher gegen einen Vorteil falsch aussagt, wird er sowohl wegen der Falschaussage (StGB § 276) als auch der Bestechung (StGB § 252) bestraft. In diesem Fall gilt die Realkonkurrenz.

Hinsichtlich der Falschaussage von Sachverständigen gibt es im türkischen StGB keine Bestimmung über die Reue im Gegensatz zur Falschaussage des Zeugen. Dies ist ein Mangel im türkischen StGB.

